

# Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542696>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner.

D r e y z e h n t e s   S t ü c k .

Zürich, Donnerstags den 22. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof.   Doktor Usteri.

## Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung.

### Sizung vom 16. März.

Die, wegen Organisation und Besoldung der Garnisonstruppen, niedergesetzte Commission erstattete einen Bericht, nach dessen Anhörung folgende Punkte festgesetzt wurden.

Der Generalsstab der Truppen soll bestehen aus:

1 Obrist-Commandant. (Major Wipf v. Marthalen.)

1 Obrist-Lieutenant. (Major Meyer von Zürich.)

1 Major. (Hauptmann Weber von Bezikon.)

2 Aide-Majors. (Adjut. Zuppinger von Männedorf, und Adjut. Erb von Oberwinterthur.)

1 Tambour-Major. (Hafner von Ebmattigen.)

1 Garnisons-Prediger. (Catech. Schweizer v. Zürich.)

2 Quartiermeister. (Hulfegger von Meilen, und Abegg von Rüfnacht.)

Die übrigen sowohl Ober- als Unter-Offiziers wählen sich die Truppen selbst.

Ein Besoldungs-Etat für sämtliche Truppen ward angenommen, nach welchem der Obrist für sich und einen Bedienten täglich sechs Gulden, die Gemeinen acht Schilling, 1 1/2 Pf. Brod, 1 Pf. Fleisch und 1 Maas Wein erhalten.

Zu Besorgung des Commissariats ist einstweilen der B. Obrist Escher geordnet, und demselben überlassen, sich um die weitere nöthige Hülfe anzusehen.

So bald die bereits berufenen Stabs-Offiziere sich hier befinden, und der Garnison vorgestellt sind, sollen beyde den in dem Vereinigungstractat enthaltenen Eid schwören.

Auch sollen unverzüglich Sammelplätze für die Garnisonstruppen bestimmt werden, wohin sie bey entstehendem Alarm oder bey Feuersbrünsten sich zu begeben haben. In diesem letztern Fall, wenn in der Stadt Feuer ausbrechen würde, sollen die von den Garnisonstruppen besetzten Porten, Wachten, und übrige Wachposten verdoppelt werden, die übrigen Truppen aber sollen sich unter dem Commando ihrer Offiziers auf ihren Sammelplätzen ruhig verhalten. Was die Bürgerschaft der Stadt betrifft, so wird sich dieselbe nach gewohnter Übung bey ihren Pannern versammeln. Das Commando aber, sowohl über die Garnisonstruppen, als über die in Waffen stehende Bürgerschaft wird der Commandant der Garnison übernehmen. Die übrigen Löschanstalten bleiben unabgeändert auf dem bisherigen wohleingerichteten Fuß. Die Landesversammlung würde sich, gleich der ehemaligen Regierung, bey entstehendem Feuerterm, auf das Rathhaus begeben.

Was die Mannszucht der Truppen betrifft, so werden sowohl die Offiziers, als die Deputirten dafür sorgen, daß auf S. alle und Ordnung streng gehalten, die Fehlbaren ernstlich gestraft, und besonders jedermann dahin geleitet werde, bey allfälligen mißbeliebigen Vorfällen keine Selbstsache zu nehmen, sondern an gehörigem Ort Recht zu suchen.

Einige besondere Punkte, welche die Bestellung eines Regiments-Chirurgus und zweyer demselben zugeordneten

Bataillons-Wundärzten, die Besoldung der Cavallerie und Artillerie, und die allfällige Ernennung eines Chefs der letztern betreffen, wurden zu nochmaliger Prüfung und Abfassung eines gutachtlichen Besindens, der Commission zugewiesen, und derselben auch überlassen, wenn Armatur oder Munition in grösserer Anzahl auf das Land verlangt wird, nach Beschaffenheit der Umstände dem Zeugamt Verhaltensbefehle zu ertheilen.

Da verschiedene Mitglieder auf die Zurückrufung der in den jüngsten Tagen ausgewanderten Personen, unter denen sich besonders einige vormalige erste Regierungsglieder befinden, drangen, und sich über Maassregeln, die auf den Weigerungsfall ergriffen werden müßten, erklärten, so ward einer Commission, die aus den Bürgern Hirzel, Landis, Schellenberg, Ehrensperger, Nahu, Billeter, Diezinger und Wellstab besteht, die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes übertragen, hauptsächlich in Rücksicht auf die beyden Fragen: ob und wie erstens eine allfällige Aufforderung zur Rückkehr an die abwesenden Stadtbürger zu erlassen seyn möchte? und demnach, was für Bestimmungen in Zukunft zur Verwahrung gegen den Verdacht der Auswanderung zu treffen seyn möchten?

Es wurde angemessen gefunden, daß die Regierungsveränderung, welche durch die Resignation der bisherigen, und die Erklärung der Landesversammlung zur einstweiligen provisorischen neuen Regierung hier erfolgt ist, den sämtlichen Ständen und Orten der Eidgenossenschaft mitgetheilt werden solle.

Der über die innere Organisation der Versammlung niedergesetzten Commission, ward der B. Wyß zugegeben, und ihr aufgetragen, sich hauptsächlich auch darüber zu berathschlagen, wie durch Errichtung einiger bestimmten Comite's der Gang der Geschäfte erleichtert und befördert werden könne.

### L u z e r n.

Am 14ten Merz versammelten sich die Volksrepresentanten, die bis dahin verschiedenen Sitzungen der provisorischen Regierung beygewohnt hatten, zum erstenmal von derselben getrennt.

Sie ernannten in dieser ersten Sitzung drey Comite's. Das erste soll die Weise zur Organisirung der Versamm-

lung selbst angeben; das zweyte die Art festsetzen: 1) wie man die provisorische Regierung anerkennen und bestätigen wolle; 2) wie bey wichtigen Ereignissen die Volksversammlung mit der provisorischen Regierung könne in Verbindung gebracht werden, um sich gemeinschaftlich mit ihr zu berathen; 3) soll es untersuchen, ob die Mitglieder der provisorischen Regierung, die zur Volksversammlung gewählt worden, an beyden Orten Sitz und Stimme haben können; das dritte Comite soll sein Gutachten geben, über eine Adresse an das Volk, in welcher demselben sein unstatthafes, mißtrauensvolles Betragen gegen die Stadt, vor der Friedens Epoche, vor Augen gelegt wird. Das luzernerische Landvolk, vorzüglich im Entlebuch, war nämlich, besonders nach dem Uebergang der drey Städte, Bern, Fryburg und Solothurn, aufs höchste erbittert, glaubte an ein verrätherisches Einverständnis der Stadt mit Frankreich, zu Unterjochung des Landes, hielt sich selbst von der Stadt Luzern an Frankreich verkauft, und drohete gegen Luzern zu ziehen. — Durch die Friedenszusicherungen, die der Canton Luzern von dem General Brune sowohl, als von dem Minister Talleyrand Perigord erhielt, die öffentlich bekannt gemacht und dereinst am 11ten Merz ein feyerliches Te Deum laudamus im ganzen Land verordnet ward, ist die furchtbare Gährung besänftiget worden.

### L a n d s c h a f t W e r d e n b e r g.

Auf die im neunten und zehnten Stück des Republikaners angezeigten Supplicationsadressen, erhielten die zu ihrer Ueberbringung Abgeordneten dieser Landschaft, von dem Stande Glarus die mündliche Antwort: daß es ihnen mit der Erlangung der Freyheit und Unabhängigkeit wohl kaum fehlen werde; daß sie aber noch zuvor wegen den, der Hoheit in Glarus eigenthümlichen Gütern in der Landschaft Werdenberg, in nähere Unterhandlungen eintreten und mäßigere Bedingungen als die schon vorgeschlagenen eingehen müßten.

Die Landschaft erließ hierauf unterm 16ten Februar folgende Rückantwort an die Räte und Landleute des Standes Glarus.

„Besremdet mußten wir von unsern zurückgekommenen Abgeordneten vernehmen, daß uns von Ihnen zwar die Freyheit und Unabhängigkeit zgedacht seye, aber daß